Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/4/27 92/18/0105

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.04.1992

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §8;
ASchG 1972 §3 Abs2;

Rechtssatz

Ist der Tatbestand des ersten Satzes des § 3 Abs 2 ASchG erfüllt, so bedarf es keiner Ausnahmebewilligung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180105.X02

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at